

VERORDNUNG DER STADT AUGSBURG ÜBER DEN FRÜHJAHR- UND HERBSTPLÄRRER

vom 16.11.2005 (ABI. S. 219)

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund der Art. 19 Abs. 7 Nr. 2, Art 23 Abs. 1 Satz 1 und 38 Abs. 3 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.2004 (GVBl S. 540) folgende

Verordnung

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Abhaltung des Frühjahrs- und Herbstplärrer auf dem Kleinen Exerzierplatz (Festplatz).

§ 2

Beginn und Dauer der Veranstaltungen

- (1) Der Frühjahrsplärrer beginnt am Ostersonntag. Er dauert fünfzehn Tage.
- (2) Der Herbstplärrer beginnt am letzten Freitag im August, oder wenn weniger als vier Tage auf den Monat August entfallen, am vorletzten Freitag. Er dauert siebzehn Tage.
- (3) Bei besonders ungünstigen Witterungsverhältnissen, zur Einbeziehung des 1. Mai in den Frühjahrsplärrer oder aus besonderem Anlass kann von den Festsetzungen in den Absätzen 1 und 2 abgewichen werden.

§ 3

Betriebszeiten

- (1) Die Betriebe dürfen
 - an Samstagen, Sonn- und Feiertagen um 10.30 Uhr,
 - an den übrigen Tagen um 12.00 Uhr beginnen.
- (2) Die Betriebe sind Montag bis Donnerstag sowie am Sonntag um 23.00 Uhr und Freitag und Samstag um 23.30 Uhr zu schließen.

Die Musikdarbietungen sind an allen Tagen um 23.00 Uhr zu beenden.
- (3) Schließen Betriebe vorzeitig, so haben sie mindestens bis zum allgemeinen Betriebsende (vgl. Absatz 2) eine angemessene Beleuchtung des Geschäftes aufrecht zu erhalten.

§ 4

Gewerbeausübung

Der Verkauf von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, das Aufsuchen von Bestellungen auf gewerbliche Leistungen, Musikaufführungen und die Veranstaltung von Vergnügungen bedürfen der schriftlichen Zulassung der Stadt Augsburg als Veranstalterin der Volksfeste und sind auf die zugewiesene Aufstellungsfläche beschränkt; dies gilt auch für eine im Einzelfall zugelassene nichtgewerbliche Ausübung.

§ 5

Verkehrsvorschriften

- (1) Der Verkehr mit Fahrzeugen aller Art auf dem Festplatz während der Betriebszeiten ist grundsätzlich verboten. Dies gilt auch für Fahrräder, die geschoben werden, sowie für das Fahren mit rollenden Geräten wie Inline-Skates, Skateboards, Roller, Rollschuhe, ausgenommen Krankenfahrräder. Kinderwagen dürfen nur bis 20.00 Uhr mitgeführt werden.

- (2) Ausnahmsweise dürfen im Rahmen der Zufahrtsregelungen Lieferfahrzeuge zu den Volksfestbetrieben und Fahrzeuge von am Volksfest teilnehmenden Schaustellern an Werktagen bis 13.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 11.00 Uhr mit Schrittgeschwindigkeit fahren.
Der Aufenthalt ist auf die unbedingt erforderliche Zeit des Auf- und Abladens oder der Durchführung besonderer Arbeiten zu beschränken. Im Bereich von Zufahrten zum Festplatz, von Rettungswegen und Notausgängen und während der üblichen Reinigungszeiten des Platzes dürfen keine Fahrzeuge abgestellt werden.
- (3) Ausnahmen kann die Stadt Augsburg auf Antrag zulassen.

§ 6

Brandverhütung

- (1) Die zugewiesenen Aufstellungsflächen dürfen nicht überschritten und die Abstände zwischen den Betrieben nicht überbaut werden.
- (2) Hydranten müssen stets sichtbar und frei zugänglich sein.
- (3) Der Vertrieb und die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände (z.B. Feuerwerkskörper) ist verboten.
- (4) Jeder Betrieb hat genormte amtlich zugelassene, jährlich überprüfte Feuerlöscher in ausreichender Zahl und geeigneter Brandklasse vor Ort bereit zu halten. Die konkreten Regelungen für den Einzelfall werden in der Zulassung getroffen.

§ 7

Lärmschutz

Tonverstärkeranlagen dürfen nur in Zelt-, Fahr-, Schau- und Ausspielungsbetrieben verwendet werden. Die Lautstärke darf das auf dem Festplatz übliche Maß nicht überschreiten. Die Lautstärke ist so zu regeln, dass der Schall nur auf die enge Umgebung des Betriebes wirkt und die Nachbarbetriebe nicht mehr als unvermeidbar gestört werden. Sirenen oder Schallhörner dürfen nur eingesetzt werden, soweit sie aus Sicherheitsgründen notwendig sind.

§ 8

Öffentliche Reinlichkeit

- (1) Die Inhaber der zugelassenen Betriebe haben in ihrer Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass der Umgriff ihres Betriebes und ihrer Wagen stets sauber gehalten wird. Von ihnen mitgeführte Tiere sind so zu beaufsichtigen, dass eine Verunreinigung des Platzes unterbleibt. Außerdem sind sie während den Betriebszeiten im Wohnbereich so festzulegen, dass eine Belästigung oder Gefährdung von Personen ausgeschlossen ist.
- (2) Es ist verboten, auf dem Festplatz
 - a) außerhalb der vorhandenen Müllbehälter Abfälle zu hinterlassen,
 - b) Flüssigkeiten ins Freie zu schütten,
 - c) außerhalb der dafür vorgesehenen Bedürfniseinrichtungen die Notdurft zu verrichten oder Fäkalien zu beseitigen.

§ 9

Jugendschutz

Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist die Anwesenheit auf dem Festplatz ab 20.00 Uhr nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet. Weitergehende Vorschriften des Jugendschutzgesetzes bleiben hiervon unberührt.

§ 10

Verhalten der Besucher

- (1) Jeder Besucher hat sich auf dem Festplatz so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gestört und andere Besucher nicht gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Die Besucher dürfen sich nur auf den befestigten Verkehrswegen des Festplatzes und den für sie vorgesehenen Nutzflächen der Betriebe aufhalten. Von 24.00 Uhr bis 6.00 Uhr ist der Aufenthalt Unberechtigter auf dem Festplatz untersagt.
- (3) Das Mitführen von gefährlichen Gegenständen, insbesondere solcher Gegenstände, die als Hieb-, Stoß- oder Stichwaffen verwendet werden können oder von Sprühbehältern mit schädlichem Inhalt oder von ätzenden oder färbenden Substanzen, ist nicht erlaubt.
- (4) Das Mitbringen von alkoholhaltigen Getränken oder Produkten auf den Festplatz ist nicht erlaubt.
- (5) Tiere dürfen von den Besuchern auf dem Festplatz nicht mitgeführt werden.

§ 11

Sammlungen und Werbung

Auf dem Festplatz dürfen öffentliche Sammlungen jeder Art nicht durchgeführt, Werbe- oder Druckschriften ohne Zusammenhang mit dem Veranstaltungszweck nicht verteilt, angeschlagen oder umher getragen werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 19 Absatz 8 Nr. 3 und 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich
 - a) entgegen § 3 die Betriebszeiten nicht einhält,
 - b) entgegen § 4 außerhalb der zugewiesenen Aufstellungsflächen einer Tätigkeit nachgeht,
 - c) entgegen § 5 mit Fahrzeugen oder Geräten auf dem Festplatz verkehrt, Kinderwagen mitführt oder Fahrzeuge abstellt,
 - d) entgegen § 7 übermäßigen Lärm verursacht,
 - e) entgegen § 8 den Festplatz nicht sauber hält oder verunreinigt sowie Tiere nicht vorschriftsmäßig festlegt,
 - f) entgegen § 10 Abs. 1 die öffentliche Sicherheit und Ordnung stört oder andere Besucher belästigt oder gefährdet,
 - g) sich entgegen § 10 Abs. 2 unberechtigt auf dem Festplatz aufhält,
 - h) entgegen § 10 Abs. 3 gefährliche Gegenstände mitführt,
 - i) entgegen § 10 Abs. 5 Tiere auf dem Festplatz mitführt,
 - j) entgegen § 11 öffentliche Sammlungen durchführt, Werbe- oder Druckschriften verteilt, anschlägt oder umherträgt.
- (2) Nach Art. 38 Abs. 4 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 6 Abs. 3 pyrotechnische Gegenstände vertreibt oder verwendet,
 - b) einer aufgrund von § 6 zur Brandverhütung erlassenen vollziehbaren Anordnung für den Einzelfall zuwiderhandelt.

§ 13

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Frühjahrs- und Herbstplärren vom 29.07.1996 (ABl. S. 120), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.03.2003 (ABl. S. 72), außer Kraft.

Augsburg, 16.11.2005
Dr. Paul Wengert
Oberbürgermeister